

17. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abmilderung des Abschwungs hat die Bundesregierung einen bunten Strauß an Neuregelungen verabschiedet. Das Ergebnis des Koalitionsausschusses haben wir diesem Newsletter beigefügt. Ein Gesetzesentwurf liegt momentan noch nicht vor.

Als insbesondere relevant sehen wir die Umsatzsteuersenkungen zum 01.07.2020. Hier ändert sich folgendes:

Die Umsatzsteuersätze vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 ändern sich wie folgt:

Regelsteuersatz von 19% auf 16% (minus 3%-Punkte)

Verminderter Steuersatz von 7% auf 5% (minus 2%-Punkte)

Für **Restaurationsleistungen** vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 gilt der **verminderte Steuersatz**. Dies gilt nur für Speisen und explizit nicht für Getränke.

Für Speisen vor Ort gilt deshalb (Stand heute) folgendes:

Bis 30.06.2020:	19%
01.07.2020 bis 31.12.2020:	5%
01.01.2021 bis 30.06.2021:	7%
Ab 01.07.2021:	19%

Wir bitten Sie deshalb Ihre Kassen und Rechnungsprogramme hinsichtlich dieser Änderungen umzustellen. Achtung: Sollten Sie die Kassen und Rechnungen nicht umstellen, so muss der volle ausgewiesene Steuersatz abgeführt werden.

Beispiel:

Sie stellen einem Kunden eine Rechnung über eine Leistung, welche am 01.07.2020 erbracht wird, wie folgt aus:

Speisen	100,00 €
Getränke	20,00 €
Zzgl. 19% USt	<u>22,80 €</u>
Endbetrag:	142,80 €

Unabhängig der möglichen Vergünstigung würden Sie hier 22,80 € an das Finanzamt abführen müssen, da sie diesen Betrag auf der Rechnung ausweisen! Deshalb ändern Sie die Rechnung (bei gleichbleibenden Verkaufspreisen!) wie folgt:

Der Endbetrag von 142,80 € beinhaltet nach der Änderung

- einen Anteil von 23,80 € für die Getränke
davon 16% USt ergeben 20,52 € netto
- einen Anteil von 119,00 € für die Speisen
davon 5% USt ergeben 113,33 € netto

Die Rechnung hat also bei gleichen Verkaufspreisen wie folgt auszusehen:

Speisen	113,33 €
Getränke	20,52 €
Zzgl. 5% USt auf 113,33 €	5,67 €
Zzgl. 16% USt auf 20,00 €	<u>3,28 €</u>
Endbetrag:	142,80 €

Der Kunde zahlt somit das gleiche, Sie haben jedoch nur eine USt in Höhe von von 8,95 €, welche an das Finanzamt abgeführt werden muss (14,85 € weniger als davor!).

Abgrenzungsproblematik

Entscheidend für die zeitliche Abgrenzung ist der Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung. Es spielt somit keine Rolle, wann die Rechnung geschrieben wurde oder wann diese bezahlt wird.

Hinweis:

Eine Lieferung ist ausgeführt, wenn ein Gegenstand vom Unternehmer auf den Abnehmer wechselt und der Abnehmer den Gegenstand zu seiner freien Verfügung verwenden kann

(Verschaffung der Verfügungsmacht). Eine sonstige Leistung ist ausgeführt, wenn sie vollendet oder beendet ist.

Auch Dauerschuldverhältnisse, wie z.B. Mietverträge oder Leasingverträge, sind davon betroffen. Hier wird in den Verträgen oft ein Nettobetrag zzgl. der aktuell gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer vereinbart. Die Zahlung sollte dann dementsprechend angepasst werden.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung:

Bis Juni: 1.000 € zzgl. 19% USt	1.190 €
Ab Juli: 1.000 € zzgl. 16% USt	1.160 €
Ab Januar (voraussichtlich): 1.000 € zzgl. 19% USt	1.190 €

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umstellung.